

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 26/06 BH

L 8 R 100/06 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 11 R 108/05 (SG Aachen)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Rheinland,
Königsallee 71, 40215 Düsseldorf,

Beklagte.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 15. Mai 2007 durch den Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s und die Richterin Dr. G ü n n i k e r beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 16. August 2006 Prozesskostenhilfe unter Beiordnung eines Rechtsanwalts zu bewilligen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 16.8.2006 hat das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Gewährung einer höheren Regelaltersrente unter Feststellung weiterer rentenrechtlicher Zeiten bzw besserer Bewertung von Zeiten der Arbeitslosigkeit abgelehnt. Zur Begründung hat es auf die erstinstanzliche Entscheidung Bezug genommen und ergänzend sinngemäß ausgeführt: Weitere rentenrechtliche Zeiten seien nicht feststellbar. Auch habe die vorliegende Zeit der Arbeitslosigkeit ab 19.3.1991 (bis 17.11.2004) nicht zu einer rentenrechtlichen Anrechnung führen können, da die Voraussetzungen des § 58 Abs 2 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) nicht erfüllt seien.
- 2 Der Kläger hat für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil die Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beordnung eines Rechtsanwalts beantragt.
- 3 Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beordnung eines Rechtsanwalts ist abzulehnen. Ein weiterer Aufschub der Entscheidung des Senats ist nicht veranlasst, nachdem trotz Ankündigung des Klägers vom November 2006, es sei ergänzender Vortrag beabsichtigt, bis jetzt kein weiteres Schreiben eingegangen ist.
- 4 Nach § 73a Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 114 Zivilprozessordnung kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem Bundessozialgericht (BSG) nur dann Prozesskostenhilfe bewilligt und ein Rechtsanwalt beigeordnet werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Das ist hier nicht der Fall. Es ist nicht zu erkennen, dass ein nach § 166 Abs 2 SGG zugelassener Prozessbevollmächtigter in der Lage wäre, eine Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers erfolgreich zu begründen.
- 5 Gemäß § 160 Abs 2 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1), das Urteil des LSG von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes (GmSOGB) oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) abweicht und auf dieser Abweichung beruht (Nr 2) oder wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (Nr 3). Solche Zulassungsgründe sind nach Prüfung des Streitstoffs nicht ersichtlich.
- 6 Es ist nicht erkennbar, dass eine Zulassung der Revision gegen das vom Kläger angegriffene Urteil auf § 160 Abs 2 Nr 1 SGG gestützt werden könnte. Grundsätzliche Bedeutung im Sinne dieser Vorschrift hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die allgemeine, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung hat. Die Frage muss außerdem klärungsbedürftig sein. Das ist grundsätzlich nicht der Fall, wenn die Antwort darauf von vornherein praktisch außer Zweifel steht oder die Frage bereits höchstrichterlich entschieden ist

(zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34). Rechtsfragen, die in diesem Sinne grundsätzliche Bedeutung haben könnten, sind hier nicht ersichtlich.

- 7 Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Berücksichtigung einer Anrechnungszeit wegen Arbeitslosigkeit ergeben sich aus § 58 Abs 1 Nr 3 und Abs 2 SGB VI, ohne dass der hier zu beurteilende Sachverhalt grundsätzlichen Klärungsbedarf erkennen lässt. Grundsatzfragen werden auch nicht aufgeworfen, soweit das LSG rechtliche Schlussfolgerungen aus der Unmöglichkeit weiterer Sachaufklärung gezogen hat. Es entspricht der ständigen Rechtsprechung des BSG, dass die Unerweislichkeit einer Tatsache zu Lasten des Beteiligten geht, der aus ihr eine günstige Rechtsfolge herleitet. Wer ein Recht in Anspruch nimmt, trägt danach in der Regel die Beweislast für die rechtsbegründenden Tatsachen (BSGE 71, 256, 260 = SozR 3-4100 § 119 Nr 7 S 32 mwN). Lässt sich eine anspruchsbegründende Voraussetzung - wie hier das Bestehen weiterer rentenrechtlicher Zeiten - nicht beweisen, geht dies dementsprechend zu Lasten des sich des Anspruchs berührenden Klägers.
- 8 Des Weiteren ist nicht erkennbar, dass der Zulassungsgrund der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) mit Erfolg geltend gemacht werden könnte. Divergenz (Abweichung) bedeutet Widerspruch im Rechtssatz oder - anders ausgedrückt - das Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze, die den miteinander zu vergleichenden Entscheidungen zugrunde gelegt worden sind. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG aufgestellt hat (BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 mwN). Davon kann vorliegend nicht ausgegangen werden.
- 9 Schließlich lässt sich auch kein Verfahrensmangel feststellen, der gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG zur Zulassung der Revision führen könnte. Nach Halbsatz 2 dieser Bestimmung kann der geltend gemachte Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Ein derartiger Beweisantrag, den das Berufungsgericht unter Verstoß gegen die Amtsermittlungspflicht (§ 103 SGG) übergangen haben könnte, ist hier nicht ersichtlich.
- 10 Ferner ist nicht erkennbar, dass ein Verstoß gegen den Anspruch des Klägers auf Gewährung rechtlichen Gehörs iS des § 62 SGG, Art 103 Abs 1 Grundgesetz vorliegt. Diese Normen garantieren den Beteiligten an einem gerichtlichen Verfahren, dass sie Gelegenheit erhalten, vor einer Entscheidung, die ihre Rechte betrifft, zu Wort zu kommen, um Einfluss auf das Verfahren und sein Ergebnis nehmen zu können (BVerfGE 84, 188, 189 f mwN).



- 11 Zwar behauptet der Kläger, ihm sei keine Möglichkeit eingeräumt worden, eine Klage- und Berufungsbegründung einzureichen. Dieser Vorwurf erweist sich jedoch nach Durchsicht der Akten als nicht gerechtfertigt.
- 12 Das LSG hat den Kläger mit Verfügung vom 12.4.2006 aufgefordert, die Berufung binnen vier Wochen zu begründen. Mit Schreiben vom 1.8.2006 hat der Kläger zur Sache vorgetragen und ist zudem in der mündlichen Verhandlung vom 16.8.2006 vor dem Berufungsgericht erschienen. Abgesehen davon, dass nach den Gerichtsakten auch das Sozialgericht dem Kläger Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben hat, wäre eine etwaige Verletzung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör im erstinstanzlichen Verfahren dadurch geheilt worden, dass er sich in der Berufungsinstanz ausreichend äußern konnte (vgl. *BSGE 44, 207, 211 = SozR 1200 § 34 Nr 2 S 8 mwN*).



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)